

Vorteilsgewährung im Rahmen ärztlicher Kooperationen

(Stand: Oktober 2014)

Im Rahmen der Kooperation zwischen Anästhesisten und Operateuren untereinander, mit MVZ's oder Krankenhäusern ist es erforderlich, eine von wem auch immer gestellte Infrastruktur (z. B. OP-Räume) gemeinsam zu nutzen. Dabei muss vermieden werden, den Eindruck entstehen zu lassen, einer der Beteiligten gewähre dem anderen irgendwelche sachfremden Vorteile. Dies könnte sowohl in einer kostenfreien Gestellung z. B. von Räumen, Personal oder Gerätschaften als auch bei einer unangemessenen finanziellen Beteiligung an Kosten, die ggf. als Zuwendung zur Erlangung der Zuweisung angesehen werden könnten, der Fall sein. Beteiligungen an betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Kosten, die bei Durchführung der eigenen ärztlichen Leistungen entstehen, stellen keine Vorteilsgewährung bzw. –annahme dar. Ggf. sind dabei jedoch zusätzlich haftungsrechtliche, gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche Belange etc. zu berücksichtigen.

Derzeit sind in diesem Rahmen unbenommen von Fragen des Wettbewerbsrechts die nachstehend aufgeführte Regelungen des Landesrechts als auch des Sozialrechts zu berücksichtigen:

§ 31 Musterberufsordnung

Unerlaubte Zuweisung

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(2) Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzten, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.

§ 32 Musterberufsordnung ähnlich

§ 73 SGB V

(7) 1Es ist Vertragsärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Versicherten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile sich versprechen oder sich gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. 2§ 128 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 128 SGB V

(2) 1Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren. 2Unzulässig ist ferner die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer. 3Unzulässige Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Ordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.

Elmar Mertens